

Jahrgang 2024 | Nr. 02 | Ausgabetag 15.01.2024

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 vom 15.01.2024	6
2	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 21. Sitzung des Rates der Stadt Monheim am Rhein am Mittwoch, 24.01.2024, 17 Uhr, Ratssaal, Rathaus, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein	10

**Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein**  
**Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,**  
**Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter [www.monheim.de](http://www.monheim.de) abgerufen werden.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2024

vom 15.01.2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / GV. NRW. S. 202), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	393.646.290 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	426.086.290 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	4.110.000 EUR
somit auf	421.976.290 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	429.857.790 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan)	429.857.790 EUR 4.110.000 EUR)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.077.250 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	199.413.740 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	202.085.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.576.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

186.335.000 EUR

festgesetzt.



§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

359.740.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

28.330.000 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

180.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	282 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	282 v. H.
2.	<b>Gewerbesteuer</b>	
	nach dem Gewerbeertrag	250 v. H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 der Gemeindeordnung NRW, wenn sie im Einzelfall 250.000 EUR überschreiten. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtkämmerers erfolgen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan sind dabei zu beachten. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Unabweisbarkeit entscheidet bis 250.000 EUR der Stadtkämmerer, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.



- (3) Die Wertgrenze gemäß § 13 Abs. 1 KomHVO, ab der unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.
- (4) Die Wertgrenze gemäß 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO, ab der Investitionen als Einzelmaßnahmen im Haushaltsplan auszuweisen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
- (5) Auf den im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.
- (6) Die Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind innerhalb der Produkte für die einzelnen Produkte als übertragbar und gegenseitig deckungsfähig anzusehen. Für den Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben) gilt dies produktübergreifend.
- (7) Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen bleiben bis zum Ende des dritten dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen sind in Anlage 1 festgeschrieben.

## § 8

- (1) Die Wertgrenze gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) GO NRW, bis zu der bei einem entstehenden Jahresfehlbetrag auf den Erlass einer Nachtragsatzung verzichtet werden kann, wird auf 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans festgesetzt.
- (2) Ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant gilt bis zu 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans als unerheblich gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) GO NRW.
- (3) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen innerhalb einer Aufwandsart in einem Teilplan gelten bis zu 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans bzw. bis zu 3 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzplans als unerheblich gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW.
- (4) Bisher nicht veranschlagte Investitionen gelten bis zu 3 v. H. der Summe der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit als unerheblich gemäß § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW.



## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 14.12.2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 22.01.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.monheim.de/finanzen](http://www.monheim.de/finanzen) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.01.2024

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung**

**Herausgeber:** Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der**

**21. Sitzung des Rates der Stadt Monheim am Rhein**

**am Mittwoch, 24.01.2024, 17 Uhr,**

**Ratssaal, Rathaus, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**

**Tagesordnung:**

siehe Anlage

Monheim am Rhein, 15.01.2024

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Sitzung des Rates wird zum Tagesordnungspunkt und nochmals um 18 Uhr bzw. nach Beendigung der Beratung des dann laufenden Tagesordnungspunktes für die Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner unterbrochen.

**Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: [www.monheim.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.monheim.de/rathaus/bekanntmachungen)**



## Tagesordnung

### Sitzung des Rates am 24.01.2024

#### - Öffentlicher Teil -

TOP	Beratungsgegenstand	Vorlage Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit	
2	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes	X/1206
3	Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil -	
4	Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner	
5	Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis'90/Die Grünen, SPD-Fraktion und von Herrn Wiese: "Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Fertigstellung Schulgelände Kri-scherstraße"	
6	Nach- und Umbesetzung in Ratsausschüssen und Gremien	X/1207
7	Mitteilungen	
8	Anfragen	

